Augustum-Annen-Gymnasium Görlitz

Antrag auf Beurlaubung vom Schulbesuch

gem. § 4 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Besuch öffentlicher Schulen im Freistaat Sachsen (Schulbesuchsordnung – SBO)

Für einen begrenzten Zeitraum kann ein Schüler vollständig vom Schulbesuch beurlaubt werden (vgl. § 4 Absatz 1 SBO). § 4 Absatz 2 SBO benennt anerkannte Beurlaubungsgründe (siehe Rückseite).

Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden. Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechtigten bzw. die volljährigen Schüler (vgl. § 4 Absatz 1 SBO).

Über Beurlaubungen bis zu zwei Tagen entscheidet der Klassenlehrer; darüber hinaus der Schulleiter (vgl. § 4 Absatz 5 SBO).

Name, Vorname der Sorgeberechtigten (Antragsteller)	Name des Kindes
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom: bis einschließlich:	Klasse / Kurs

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):

Ort/Datum

Unterschriften der Sorgeberechtigten

➔ *zur Weiterbearbeitung an der Schule*

Entscheidung der Schule nach sorgfältiger Prüfung gem. § 4 SBO

A: Zuständigkeit Klassenlehrer/Tutor (Antrag auf Beurlaubung bis zu 2 Tage)
[] Die Beurlaubung wird genehmigt. Der versäumte Unterrichtsstoff muss selbstständig nachgeholt werden.
[] Die Beurlaubung wird nicht genehmigt, da kein anerkannter Beurlaubungsgrund gem. § 4 Absatz 2 SBO vorliegt.
[] Die Beurlaubung wird nicht genehmigt. (Begründung)
Begründung:
Datum / Unterschrift Klassenlehrer/Tutor

B: Zuständigkeit Schulleiter (Antrag auf Beurlaubung von mehr als 2 Tagen)	
Empfehlung des Klassenlehrers [] befürwortet [] nicht befürwortet	Entscheidung des Schulleiters [] Die Beurlaubung wird genehmigt. Der versäumte Unterrichtsstoff muss selbstständig nachgeholt werden. [] Die Beurlaubung wird nicht genehmigt, da kein anerkannter Beurlaubungsgrund gem. § 4 Absatz 2 SBO vorliegt. [] Die Beurlaubung wird nicht genehmigt. (Begründung)
Bemerkung:	Begründung:
	Datum / Unterschrift Schulleiter

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift am Augustum-Annen-Gymnasium, Annengasse 4, 02826 Görlitz, einzulegen.

§ 4 Absatz 2 SBO:

(1) Ein Schüler kann nur in besonderen Ausnahmefällen vom Schulbesuch beurlaubt werden. 2Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden. 3Antragsberechtigt ist der volljährige Schüler, im Falle der Minderjährigkeit die Erziehungsberechtigten sowie in Fällen des § 5 auch der Ausbildende, der Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigte.

(2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

1. Kirchliche Anlässe und Veranstaltungen:
 a) Bei konfessionsgebundenen Schülern der Tag ihrer Taufe, ihrer Konfirmation, ihrer Erstkommunion, ihrer Firmung oder der Tag danach;
 b) bei Schülern des betreffenden Bekenntnisses und Schülern, die den jeweiligen konfessionellen Religionsunterricht besuchen, bis zu drei Tagen für die Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag oder am Deutschen Katholikentag;
 c) bei Schülern des betreffenden Bekenntnisses und Schülern, die den jeweiligen konfessionellen Religionsunterricht besuchen, bis zu zwei Tagen im Schuljahr für die Teilnahme an Rüstzeiten und Besinnungstagen.

2. Schüler, die einer anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehören als denjenigen, für welche im Gesetz über Sonn- und Feiertage des Freistaates Sachsen (SächsSFG) vom 11. November 1992 (SächsGVBl. S. 536) Feiertage vorgesehen sind, werden an deren Gedenktagen oder Veranstaltungen vom Unterricht beurlaubt. 2Die Gleichwertigkeit der Gedenktage oder Veranstaltungen ist zuvor von der Leitung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft mit der obersten Schulaufsichtsbehörde abzustimmen. 3Dem Antrag muß eine schriftliche Bestätigung über die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft beigefügt sein, sofern die Zugehörigkeit nicht auf eine andere Weise nachgewiesen ist.

(3) Als Beurlaubungsgründe können insbesondere anerkannt werden:

1. wichtige persönliche oder familiäre Gründe und Anlässe, beispielsweise Eheschließung, Todesfall;

2. die Teilnahme am internationalen Schüleraustausch, soweit die obere Schulaufsichtsbehörde der Durchführung des Austausches zugestimmt hat;

3. die Teilnahme an wissenschaftlichen, beruflichen oder künstlerischen Wettbewerben, soweit die oberste Schulaufsichtsbehörde der Durchführung des Wettbewerbes zugestimmt hat;

4. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen sowie an Lehrgängen von Trainingszentren, soweit die Teilnahme des Schülers von einem Fachverband des Landessportbundes befürwortet wird;

5. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlaßt oder befürwortet worden sind;

6. die Glaubhaftmachung des Berufsschulpflichtigen, daß sein weiterer Besuch der Berufsschule der Aufnahme oder der Fortdauer eines Arbeitsverhältnisses entgegensteht, wobei der Berufsschulpflichtige in keinem Ausbildungsverhältnis steht und entweder das Berufsgrundbildungsjahr erfolgreich abgeschlossen hat oder mindestens zwei Jahre seiner Berufsschulpflicht nachgekommen ist sowie zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Berufsschule volljährig ist.

(4) Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, daß der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird, wobei Unterricht im Rahmen von Absatz 3 Nr. 2 angerechnet werden kann.

(5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen von bis zu zwei Tagen ist der Klassenlehrer, im übrigen der Schulleiter.